

Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluß „Master of Education“

Inkrafttreten: 20.10.2016

Zuletzt geändert durch: geändert durch Verordnung vom 13.10.2016 (Brem.GBl. S. 641)

Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 297

Gliederungsnummer: 221-i-6

Aufgrund des [§ 4 Absatz 8](#) in Verbindung mit [§ 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes](#) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 - 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Zweck

Das Abschlusszeugnis des Studiums, das mit dem Grad Master of Education endet, enthält eine Anlage. In der Anlage werden gemäß [§ 4 Absatz 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes](#) Noten bestimmter Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium und aus dem Masterstudium sowie eine auf dieser Grundlage gebildete Gesamtnote ausgewiesen.

§ 2 Inhalt der Anlage

(1) Folgende Noten sind aufzuführen:

1. Fach 1: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium;
2. Fach 2: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium;
3. Fach 3 soweit studiert: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.

4. Bildungswissenschaften: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium unter Einbeziehung der vorgeschriebenen Praktika;
5. eine aus den Noten nach Nummer 1 bis 4 ermittelte Gesamtnote.

Satz 1 gilt entsprechend für Noten, die für Prüflingsleistungen in einem Studiengang, der mit dem Ersten Staatsexamen abgeschlossen wird, erteilt wurden.

- (2) Die Gesamtnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die entsprechend den in den Prüfungsordnungen festgelegten Leistungspunkten gewichtet werden.
- (3) Die Noten nach Absatz 1 sind von den Studierenden nachzuweisen und von der Universität in der Anlage zum Masterzeugnis aufzuführen.
- (4) Die Anlage zum Abschlusszeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums des Masters of Education gültig.

§ 3 Zuständigkeit

Die Anlage zum Abschlusszeugnis für den Studiengang Master of Education wird durch die Universität Bremen erstellt und ist zusammen mit dem Abschlusszeugnis auszuhändigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 13. August 2009

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft